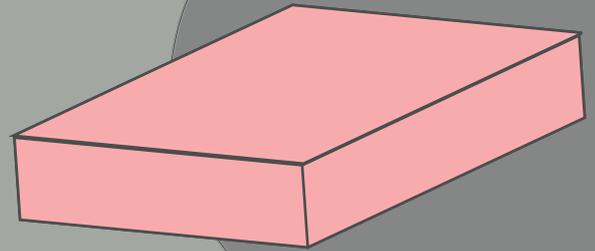


XPS

Extrudiertes Polystyrol



SN: 57108
GTIN: 9008390022429

JA



Beispiele:

- XPS - Dämmplatten
(bestehend aus homogenem Schaum, keine „Kügelchen“ zu sehen; können verschiedene Farben haben)



NEIN



Keinesfalls:

- Dämmstoffe aus anderen Materialien, wie Hanf, Holz od. Kokos
 - ➔ Achtung - kein Siedlungsabfall!
Annahme nur in Kleinstmengen, Entsorgung über Sperrmüll
- Baustyropor - EPS
 - ➔ Achtung - kein Siedlungsabfall!
Annahme nur in Kleinstmengen, Entsorgung über Sperrmüll
- Verpackungsstyropor
 - ➔ zu „Styroporverpackungen“

- ➔ Keinesfalls zu Rest- oder Sperrmüll!
- ➔ Nur XPS-Schaumstoffplatten
- ➔ Fremdanhaftungen, z. B. Mörtel, Putz, Folien, etc. bestmöglich entfernen
- ➔ Keine Annahme von Großmengen - auf befugten Entsorger verweisen



Extrudiertes Polystyrol - XPS

Produktinformation:

Platten aus XPS (= extrudiertem Polystyrol) werden meist zur Dämmung von Bodenplatten, Kellerwänden oder anderen, Feuchtigkeit ausgesetzten, Wänden eingesetzt. Das Material ist extrem druckfest und nimmt kaum Feuchtigkeit auf.

XPS-Platten sind bis zu einem Produktionsdatum von 2004 (österreichischer Hersteller) und 2009 (nicht österreichischer Hersteller) als gefährlicher Abfall einzustufen.

Da XPS-Platten nicht zu den Siedlungsabfällen zählen (fallen nur im Rahmen von baulichen Maßnahmen an) hat die Gemeinde keinerlei Verpflichtung, diese im ASZ anzunehmen.

Sammelhinweis:

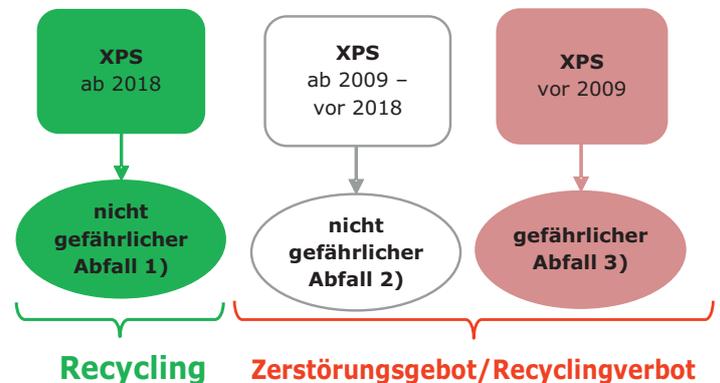
- Keine verpflichtende Übernahme im ASZ, da kein Siedlungsabfall
- Bürger*innen müssen XPS entweder selbst zu einem befugten Entsorger (z.B. FCC, Haidenbauer, Müllex, Saubermacher) bringen oder abholen lassen; **ACHTUNG:** Nachweis / Rechnung beigeben! (Auswirkung auf Entsorgungspreis)
- Kleinstmengen (1 Eimer bis max. 20 l) können im ASZ kostenlos abgegeben werden
- Größere Mengen (Sack bis zu max. 110 l) können nur gegen Entgelt im ASZ angenommen werden
- Fremdanhaftungen bestmöglich entfernen (Auswirkung auf Gewicht und Kosten)

Abfallbehandlung:

1) Als nicht gefährlich und recyclingfähig werden jene XPS-Schaumstoffplatten angesehen, die ab 22. Februar 2018 in Verkehr gebracht wurden; für Produkte österreichischer Hersteller gilt der Zeitraum ab 2015.

2) Alle ab 2009 hergestellten und vor 22. Februar 2018 in Verkehr gesetzten XPS-Schaumstoffplatten gelten als nicht gefährlicher Abfall, unterliegen jedoch dem Zerstörungsgebot (POP-Verordnung) und können daher in Verbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mitverbrannt werden; für Produkte österreichischer Hersteller gilt der Zeitraum ab 2004 und vor 2015.

3) XPS-Schaumstoffplatten, die VOR 2009 hergestellt wurden, gelten als gefährlicher Abfall und werden dementsprechend behandelt. Für Produkte österreichischer Hersteller gilt der Zeitraum vor 2004.



Sammelgebinde:

Angenommene Kleinstmengen können in diversen Säcken / BigBags / Mulden gesammelt werden, hier gibt es keine konkreten Vorgaben.